

Standortgemeinde(n):
Sankt Johann in der
Haide, Rohr bei
Hartberg



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

- Zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ist für die südöstlichen Teilflächen der Vorrangzone (zumindest jene entlang des Teichgrabens) auf eine Einfriedung der Vorrangzone zu verzichten.
- Entlang des Teichgrabens ist ein Streifen von zumindest 20 m Breite (gemessen ab der Achse des Baches) als durchgängiger Korridor für Wildtiere von jeglicher Bebauung oder Einzäunung freizuhalten sowie als naturnahe Struktur auszugestalten und zu bepflanzen. Die Gestaltung und Bepflanzung hat unter Berücksichtigung der bestehenden Uferbegleitvegetation des Teichgrabens zu erfolgen und sich über die gesamte Länge der dortigen Vorrangzonen zu erstrecken. Die Bepflanzung entlang des südlichen Randes der Vorrangzone zwischen Teichgraben und Lungitzbach ist in einer Mindestbreite von zumindest 20 m vorzunehmen, um eine qualitative Vernetzung des östlichen Waldes mit der Uferbegleitvegetation des Teichgrabens herzustellen und die Querungsmöglichkeit für Wildtiere unter der Autobahn (A2) zu verbessern. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

-

